Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 18 (1867)

Heft: 2

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurn. Nachdem das Forstdepartement unlängst in Olten mit den sämmtlichen Bezirksförstern die Zustände unserer Wälder und das Forstwesen im Allgemeinen besprochen, hat dasselbe im vorigen Monat in den einzelnen Bezirken Versammlungen angeordnet, zu welchen die Förster, die Bannwarte, die Forstkommissionen, die Ammänner und Gemeinderäthe und diejenigen Privaten eingeladen sind, welche sich für die Hebung des Forstwesens in ihren Gemeinden thätig zeigen. An den Versammlungen werden die forstlichen Verhätlnisse, wie sie dermalen bestehen, den Anwesenden vorgestellt, herrschende Uebelstände werden den Gemeinden zur Kenntniß gebracht und auf die Folgen hingewiesen, die daraus für sie hervorgehen müssen; überhaupt wird gesucht, den Gemeindevorstehern die jetzigen Leistungen und die Leistungsfähigkeit ihrer Wälder an der Hand von gesammelten statistischen Angaben klar darzustellen, um sie für bessere Bewirthschaftung derselben anzuregen und zu gewinnen. Im Besondern ist dann auch die Anlage von Forst- und Baumschulen, Waldkultur und Holzungsweise, die Stellung der Bannwarte ꝛc. ꝛc. Gegenstand der Besprechung. Durchwandern wir unsere Thäler, so blicken von gar manchen Abhängen die Folgen von tadelhaftem Wirthschaftsbetrieb und die Merkmale übel ausgeführter Abholzung warnend und abschreckend zu uns hernieder. Ja, gestehen wir es nur, unsere schönen Wälder sind vor Jahren sowohl von den Aufsichtsbehörden als den Holzberechtigten hart mißhandelt worden; es ist deßhalb um so mehr nothwendig, daß die Behörden wieder in geeigneter Weise und mit aller Thätigkeit und Energie in diesen sehr wichtigen Zweig der Verwaltung eingreifen. Der Leser wolle aber daraus nicht schließen, daß das Forstwesen im Kanton Solothurn noch auf der niedrigsten Stufe stehe — durchaus nicht. Schon seit Jahren haben wir die verschiedenen Schäden bemerkt und dieselben durch entsprechende Mittel zu heilen gesucht; in der Abgabe von Bau- und Brennholz hat man sich eingeschränkt; sorgsamere Holzungsweise und die Anlage von Waldwegen durchgeführt, ja in mehreren Gemeinden sehen wir regelrecht angelegte und gut gepflegte Saatschulen, die uns Zeugniß geben, daß reges Streben und Eifer für die Forstkultur vorhanden ist. Daß aber alle Gemeinden an der Verbesserung ihrer Forstwirthschaft mit allem Ernste arbeiten und jede die ihren Verhältnissen entsprechenden Mittel in Anwendung bringe, damit das enorme Kapital unserer Wälder wieder recht fruchtbar werde: — Das ist der Zweck der gegenwärtig stattfindenden forstlichen Versammlungen, und der Einsender wünscht nur, daß derselbe vollständig erreicht werde. (Landwirthschaftl. Ztg.)

Forstfrevel und Forstpolizei. In den Bernischen Blättern für Landwirthschaft klagt ein Waldbesitzer für Viele darüber, daß sich seit Eintritt der kalten Witterung die Holzfrevel mehren und daß die Entwendung von Laub und Moos eher im Zu- als im Abnehmen begriffen sei. Die Ursache findet der Korrespondent im Mangel an einem zeitgemäßen Forststrafgesetz; er wünscht daher, daß das in Aussicht stehende Forstgesetz, das auch diesem Uebelstande abhelfen werde, möglichst bald erscheinen möchte. Dabei macht er mit vollem Recht darauf aufmerksam, daß der mangelhafte Forstschutz seine Ursache zu einem großen Theil darin finde, daß zu viele Bannwarte angestellt und in Folge dessen alle zu schlecht bezahlt seien. Nicht selten komme es vor, daß beeidigte Bannwarte die wahrgenommenen, aber außerhalb ihres Bezirkes begangenen Frevel nicht anzeigen, ja sogar, um die Frevler vom eigenen Bezirk abzuhalten, dieselben zur Begehung von Freveln außerhalb desselben aufmuntern. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes macht der Korrespondent den zeitgemäßen Vorschlag, die Anstellung der Bannwarte und die Größe der Schutzbezirke gesetzlich zu ordnen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, die Schutzbezirke so groß zu machen, daß den Bannwarten ein angemessener Lohn gegeben und von ihnen gefordert werden könnte, daß sie ihre Zeit größtentheis im Walde zubringen. Die Privatwaldungen wären dabei zu behandeln wie die Gemeindswaldungen und mit diesen in die nämlichen Schutzbezirke einzureihen. Solche Bannwarte würden dann gerne an den Bannwartenkursen Theil nehmen und neben der Aufsicht auch Kulturen und Holzauszeichnungen besorgen können.

Einladung
zur Bestellung von Samen exotischer Holzarten.

Die vom schweizerischen Forstverein zur Förderung von Anbauversuchen mit exotischen Holzarten erwählte Kommission wird sich angelegen sein lassen, auch für die dießjährigen Saaten den Bezug von Samen für die schweizerischen Forstverwaltungen bestmöglichst zu vermitteln; sie legt nachstehend das Samenverzeichniß pro 1867 vor, mit der Einladung, Bestellungen beim Präsidenten der Kommission, Herrn Professor Kopp in Zürich, mit möglichster Beförderung einzugeben.

Samenverzeichniß pro 1867.

	Preis excl. Verpackungs- und Versendungskosten. per	Fr. Rp.
I. Nadelhölzer.		
* Abies cephalonica, jonische Weißtanne vom Monte Nero	Loth	—. 75
* „ Apollinis, griechische Weißtanne	„	—. 85
* „ Reginae Amaliae, arkadische Weißtanne . .	„	—. 85
* „ Pinsapo, spanische Weißtanne	„	—. 85
„ Fraseri, Frasers Weißtanne	„	1. 90
„ balsamea, Balsamtanne	„	—. 75
* „ canadensis, kanadische Hemlocktanne . . .	„	—. 80

	per	Fr. Rp.
* „ Nordmanniana, Weißtanne der Krimm . .	Loth	1. 10
„ Pichta, sibirische Weißtanne	„	3. 20
„ alba, amerikanische Weißfichte	„	1. 35
* „ Douglasii, kalifornische Tanne (der Same dieses Jahr nicht erhältlich).		
* „ Orientalis, Sapindusfichte	100 Körner	1. 10
* Pinus excelsa, Himalayakiefer	„ „	2. 60
* „ Lambertiana, Riesenkiefer	Loth	3. 25
„ panachaica, vom Gebirge Boidas in Griechenland, neu	„	1. 60
* „ Peuce, rumelische Arve	100 Körner	5. —
„ Ponderosa, Schwerkiefer	10 „	—. 80
„ Sabiniana, großzapfige Sabine-Kiefer (Same dieses Jahr nicht erhältlich).		
* Wellingtonia gigantea, kalifornische Riesenfichte . .	100 „	1. 10
* Larix americana, amerikanische Lärche	Loth	3. 20
„ dahurica, dahurische Lärche	100 Körner	2. —
* Cedrus Libani, Libanon-Ceder	Loth	—. 85
* „ atlantica, Atlas-Ceder oder Silber-Ceder .	„	—. 50
* „ Deodara, Himalaya-Ceder (der Same dieses Jahr nicht erhältlich).		
* Juniperus virginiana, virginischer Savenbaum . .	„	—. 30
* Taxodium distichum, virginische Sumpf-Cipresse . .	„	—. 80
* „ sempervirens, Sequoia sempervirens .	100 Körner	1. 35
* Thuja gigantea (Craigiana)	Portion	1. 35
Salisburia adiantifolia (Singkobiloba)	100 Körner	5. 10

II. Laubhölzer

* Quercus alba	Pfund	3. 20
* „ rubra, Bluteiche	„	4. 50
„ coccinea, Scharlacheiche	„	4. 60
„ tinctoria	„	9. 50
„ macrocarpa, großfrüchtige Eiche	„	6. 30
* „ palustris	„	5. 30
Fagus ferruginea, nordamerikanische Buche . . .	Loth	1. 10
Fraxinus Ornus, Manna-Esche	„	—. 30
* „ americana, amerikanische Esche . . .	„	—. 30
* Acer dasycarpum, Silberahorn (Same dieses Jahr nicht erhältlich).		
„ Negundo	„	—. 15
„ saccharinum, Zuckerahorn	„	—. 30
„ rubrum, rother Ahorn	„	—. 60
* Celtis australis	Pfund	2. —
Tilia argentea, Silberlinde	„	5. 20
Platanus occidentalis, amerikanische Platane . .	„	2. —
* Betula lenta, zähe Birke	Loth	2. —
* Juglans alba, Carya alba, weißer Nußbaum, Hikory .	Pfund	2. 60
* „ nigra, schwarzer Nußbaum	10 Nüsse	—. 50
„ cinerea, grauer „	10 „	—. 70

Bemerkungen. Zu den vorstehend bezeichneten Preisen kommen noch die in Zürich für Verpackung und Versendung erwachsenden Kosten. Diese werden aber nur von geringem Belange sein. — Bei den Samenarten, bei welchen der Preis per Loth oder per 100 Körner angegeben ist, tritt bei Bestellungen von 1 Pfund und mehr resp. 1000 und mehr Körnern eine erhebliche Preisermäßigung ein. — Die mit * bezeichneten Holzarten sind vorzugsweise zu Anbauversuchen zu empfehlen.

Programm des Centralbannwartenkurses auf der Rütti.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Januar 1862 werden für den Centralbannwartenkurs des Jahres 1867 folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Kurs dauert 6 Wochen und zwar
   im Frühjahr vom 1. bis 20. April,
   im Herbst vom 28. Oktober bis 16. November.
2. Der Unterricht umfaßt praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, welch' letztere höchstens 1/4 der Zeit umfassen sollen.
3. Am Schlusse des Kurses wird ein Examen abgehalten und es erhalten die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen ein Fähigkeitszeugniß.
4. Gemeinden und Korporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Kurs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme derselben vor dem 15. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen.
5. Personen, welche sich zum Bannwartendienste ausbilden und hiezu diesen Kurs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 15. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderath ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.
6. Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeltlich. Mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1867.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Weber.

Programm des Forstgeometerkurses.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsraths auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Ingenieur Rohr, Kantonsforstgeometer in Bern.

Der Unterricht ist unentgeldlich; hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mehr als 12 Theilnehmer können nicht angenommen werden.

Der Kurs wird am 22. April mit einem kurzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 11. Mai dauern.

Der Kurs wird in folgende Theile zerfallen:

I. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen verbunden mit Uebungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.
II. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Nähe von Bern liegenden Waldes nach dem polygonometrischen Verfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweiz. Dreiecknetz.
III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Komplexes nach graphischer und polygonometrischer Methode.
IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Die Theilnehmer haben ihre Anmeldungen bis den 1. April nächsthin schriftlich an die unterzeichnete Direktion einzureichen und einen kurzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 9. Februar 1867.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Weber.

Alle Einsendungen sind an Cl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung den Blattes an Orell, Füßli und Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.